

Staatskanzlei*Information*

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch*

Medienmitteilung**Ja zur Revision der Verordnung zum Arbeitsgesetz -Stillpausen**

Solothurn, 14. Januar 2014 – Der Regierungsrat befürwortet in seiner Stellungnahme ans Staatssekretariat für Wirtschaft SECO die Revision von Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz. Durch die Revision wird die anrechenbare Stillzeit als Arbeitszeit klar bezeichnet und der Umfang für die Entlohnung für die aufgewendete Stillzeit während der Arbeitszeit ausdrücklich definiert.

Der Regierungsrat unterstützt die Revision von Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz: Entlohnung der Stillpausen. Mit der klaren Bestimmung der anrechenbaren Stillzeit als Arbeitszeit und der Verpflichtung der Arbeitgeber zur Entlohnung des definierten Umfanges für die für das Stillen aufgewendete Zeit werden klare Regelungen getroffen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Daniel Morel, Leiter Abt. Arbeitsbedingungen, 032 627 94 63